

Verlängerung Härtefallhilfe: Fixkostenbeitrag für Unternehmen mit Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2021

Welche Unterstützung erhalten Unternehmen mit einem Umsatzrückgang?

Unternehmen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Umsatzrückgang in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 aufweisen, können einen nicht rückzahlbaren Fixkostenbeitrag beantragen.

Welche Unternehmen sind zugelassen?

Zum Programm zugelassen sind folgende Unternehmen:

- **Gruppe 1:**
Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche ab Dezember 2020 bereits Beiträge aus dem Härtefallprogramm erhalten haben.
- **Gruppe 2:**
Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche noch keine Beiträge erhalten haben und während 12 Monaten bis zum 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % gegenüber 2018/19 aufweisen. Keinen Anspruch haben Unternehmen, deren Gesuch für einen Fixkostenbeitrag wegen eines Umsatzrückgangs von über 40 % abgelehnt wurde.
- **Gruppe 3:**
Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 über 5 Millionen Franken, welche ab Dezember 2020 bereits Beiträge aus dem Härtefallprogramm erhalten haben.

Welche Bedingungen gelten?

- Falls die ungedeckten Fixkosten tiefer sind als der ermittelte Betrag, kann dieser gekürzt oder der zu viel ausbezahlte Betrag im Nachhinein zurückgefordert werden.
- Falls der Umsatzrückgang selbst herbeigeführt wurde (z.B. durch eine freiwillige Betriebsschliessung), wird dieser nicht ausbezahlt oder im Nachhinein zurückgefordert.
- Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 über 5 Millionen Franken (Gruppe 3) dürfen im Jahr 2021 keinen steuerbaren Gewinn erzielt haben.

Wann kann das Gesuch eingereicht werden?

Gesuche können **ab dem 1. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2022** online eingereicht werden.

Wie stellt man einen Antrag?

Bis zum 17. Januar 2022 wird ein Merkblatt mit allen nötigen Informationen samt den definitiv benötigten Angaben für das Einreichen des Gesuchs erstellt. Es wird auf der Website www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen abrufbar sein und den Wirtschaftsverbänden zugestellt werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Das Datum der Auszahlung hängt von der Anzahl eingegangener Gesuche ab. Zahlungen aus der Bundesratsreserve (vgl. nebenstehend und Graphik Seite 2) beanspruchen mehr Zeit.

Welche Angaben sind notwendig?

- **Voraussetzung:** Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen die MWSt.-Abrechnung für das 3. und 4. Quartal 2021 oder für das 2. Semester 2021 bei halbjährlicher Veranlagung bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht haben.
- **Gruppe 1:**
Hochzuladen sind die der ESTV eingereichten MWSt.-Abrechnungsformulare für das 3. und 4. Quartal 2021 oder für das 2. Semester 2021. Zudem ist der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen für das 3. und 4. Quartal 2021 anzugeben und ein unterschriebener Beleg dafür hochzuladen.
- **Gruppe 2:**
Es ist der gesamte Gesuchsprozess gemäss Merkblatt "Härtefallmassnahmen" vom 6. April 2021 abzuwickeln. Für den Beitrag aus dem 2. Semester 2021 sind in einem zweiten Schritt die gleichen Daten wie für Gruppe 1 hochzuladen.
- **Gruppe 3:**
Gleich wie Gruppe 1. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass im Jahr 2021 keine steuerbaren Gewinne erzielt wurden.

Wie berechnet sich der Fixkostenbeitrag?

- **Gruppe 1:**
Der Beitrag berechnet sich aus einem branchenüblichen Fixkostenanteil multipliziert mit dem pandemiebedingten Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2021. 10 % des Rückgangs werden nicht berücksichtigt, weil die Unternehmen ihre Kostenstruktur seit dem Beginn der Pandemie angepasst haben und nicht der ganze Umsatzrückgang zwingend pandemiebedingt ist.
Die gesamten Beiträge sind auf 20 % bzw. 30% (Härtefall-im-Härtefall) des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 beschränkt. Beiträge über der Obergrenze werden aus der Bundesratsreserve finanziert. Reicht die Reserve nicht aus, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt.
- **Gruppe 2:**
Die Beiträge umfassen zwei Zeiträume:
 - Für den Umsatzrückgang bis Juni 2021: Umsatzrückgang während 12 Monaten multipliziert mit einem branchenüblichen Fixkostenanteil.
 - Für 2. Halbjahr 2021: Wie Gruppe 1.
- **Gruppe 3:**
Wie Gruppe 1, aber mit einem vom Bund festgelegten Fixkostenanteil. Die Beiträge werden vollständig aus der Bundesratsreserve finanziert. Reicht die verfügbare Reserve nicht aus, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt.

Stand: 20. Dezember 2021

Fixkostenbeiträge bei Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2021

